

Für Überweisungsverträge zwischen Kunde und Sparkasse/Landesbank gelten die folgenden Bedingungen:

I. Ausführung von Überweisungen

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Überweisungen

Die Sparkasse/Landesbank führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

2. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Sparkasse/Landesbank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

3. Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

II. Inlandsüberweisungen

1. Erforderliche Angaben

1.1 SEPA-Überweisung¹

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage) und BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN² des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.2 Sonstige Überweisungen

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden und – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse/Landesbank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer II. 5.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

2. Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in Euro binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten;
- Überweisungen in Euro innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen in Euro längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten;
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten⁵, werden baldmöglichst bewirkt.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer II. 1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist⁶ erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

4. Haftung

4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer II. 4.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II. 2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II. 2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten⁵ oder
 - den Wert von 75.000 Euro überschreiten,
- ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

5. Kündigungsrechte

5.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer II. 2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nummer II. 4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

5.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer II. 2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

III. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁷

1. Erforderliche Angaben

1.1 SEPA-Überweisung¹

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage) und BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN² des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.2 EU-Standardüberweisung (für Überweisungen in Euro bis EUR 50.000)⁸

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage),
- BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN² des Kunden oder Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.3 Sonstige Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage),
- BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Euro als Währung (in Kurzform „EUR“),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN² des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.4 Überweisungen in anderen Währungen als Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage); ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, so ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN² des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.5 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse/Landesbank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer III. 6.1).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei

formulärmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

2. Ausführungsfrist

2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf Euro oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt. Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten⁵, werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

2.2 Beginn der Ausführungsfrist und Ende der Annahmefrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer III. 1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Voraussetzung für den Beginn der Ausführungsfrist ist zudem, dass diese Anforderungen spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Ende der Annahmefrist⁶ erfüllt sind. Sind die Anforderungen erst nach dem Ende der Annahmefrist erfüllt, beginnt die Ausführungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Bankgeschäftstages.

Führt die Sparkasse/Landesbank die Überweisung bereits am Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

4. Haftung

4.1 Haftung für eigenes Verschulden der Sparkasse/Landesbank

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

4.2 Haftung der Sparkasse/Landesbank für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die Sparkasse/Landesbank für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer III. 4.1 bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die Sparkasse/Landesbank haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf Euro oder eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten und den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III. 2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder
- einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III. 2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der Sparkasse/Landesbank eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf Euro noch auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ lauten⁵ oder
 - den Wert von 75.000 Euro überschreiten,
- ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die Sparkasse/Landesbank verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen, die den in der AWV festgelegten Schwellenwert⁹ überschreiten, hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

6. Kündigungsrechte

6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer III. 2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer III. 4.3 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

6.2 Kündigung durch den Kunden

(1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III. 2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.

(2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer III. 2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei

- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 Euro nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder
- Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 Euro nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.

(3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absätzen 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

IV. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)¹⁰

1. Erforderliche Angaben

1.1 SEPA-Überweisung¹ in die Schweiz

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten (Details zur IBAN siehe Anlage) und BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Betrag in Euro,
- Name und IBAN² des Kunden,
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.2 Sonstige Überweisungen

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten und vollständige Adresse des Begünstigten,
- IBAN² des Begünstigten; ist die IBAN unbekannt, so ist die nationale Kontonummer des Begünstigten anzugeben,
- BIC³ des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kunden sowie – sofern gefordert – die Bankleitzahl des überweisenden Kreditinstituts oder Name und IBAN² des Kunden,
- Anschrift des Kunden (sofern gefordert),
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN).

1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Sparkasse/Landesbank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer IV. 6.1).

Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Sparkasse/Landesbank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

2. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

3. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

4. Haftung

4.1 Haftung für eigenes Verschulden

(1) Die Sparkasse/Landesbank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat.

4.2 Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute
Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die Sparkasse/Landesbank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Sparkasse/Landesbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

4.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der Sparkasse/Landesbank ist ausgeschlossen.

5. Meldepflichtige Überweisungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Überweisungen, die den in der AWV festgelegten Schwellenbetrag⁹ überschreiten, hat der Überweisende die Meldepflichten nach §§ 59ff. AWV zu beachten.

6. Kündigungsrechte

6.1 Kündigung durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die Sparkasse/Landesbank nicht zumutbar ist.

6.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der Sparkasse/Landesbank noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die Sparkasse/Landesbank kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

¹ Eine „SEPA-Überweisung“ ist eine Überweisung in Euro an ein Kreditinstitut des Begünstigten in einem EWR-Staat (vgl. dazu Fußnote 7) oder in der Schweiz, die auf dem von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Vordruck „Euro-Überweisung“ oder in dem von der Sparkasse/Landesbank festgelegten Standard „SEPA-Überweisung“ unter Angabe der IBAN des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 2) und des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 3) erteilt wurde.

² IBAN = International Bank Account Number/Internationale Bankkontonummer.

³ BIC = Bank Identifier Code/Internationale Bankleitzahl.

⁴ Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Liechtenstein), Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Zum Beispiel US-Dollar.

⁶ Ob und welche Annahmeweiten für Ihre Sparkasse/Landesbank gelten, können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

⁷ EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁸ Eine „EU-Standardüberweisung“ ist eine grenzüberschreitende Überweisung in Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro an ein Kreditinstitut des Begünstigten in einem anderen EWR-Staat (vgl. dazu Fußnote 7), die auf dem von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Vordruck „EU-Standardüberweisung“ oder in dem von der Sparkasse/Landesbank festgelegten Standard „EU-Standardüberweisung“ unter Angabe der IBAN des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 2) und des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten (vgl. dazu Fußnote 3) erteilt wurde.

⁹ Derzeit 12.500 Euro.

¹⁰ Drittstaaten sind derzeit nicht EWR-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern).

Anlage
Verzeichnis länderspezifischer Angaben

Stand: Oktober 2007

Zielland	Kurzform Land	Währung	Kurzform Währung	Länge der IBAN (Internationale Bankkontonummer) des Begünstigten	Geltungsbereich Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 („Preisverordnung“)
Belgien	BE	Euro	EUR	16 Stellen	Ja
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN	22 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK	18 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Deutschland	DE	Euro	EUR	22 Stellen	Ja
Estland	EE	Estnische Krone	EEK	20 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2010 geplant
Finnland	FI	Euro	EUR	18 Stellen	Ja
Frankreich (inkl. Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion)	FR (GF GP MQ RE)	Euro	EUR	27 Stellen, IBAN beginnt grundsätzlich mit „FR“	Ja
Griechenland	GR	Euro	EUR	27 Stellen	Ja
Irland	IE	Euro	EUR	22 Stellen	Ja
Island	IS	Isländische Krone	ISK	26 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Italien	IT	Euro	EUR	27 Stellen	Ja
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL	21 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2009
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken	CHF	21 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL	20 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2010 geplant
Luxemburg	LU	Euro	EUR	20 Stellen	Ja
Malta	MT	Euro	EUR	31 Stellen	Ja
Niederlande	NL	Euro	EUR	18 Stellen	Ja
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK	15 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) (EWR-Mitglied, nicht EU-Mitglied)
Österreich	AT	Euro	EUR	20 Stellen	Ja
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN	28 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2010
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	PT	Euro	EUR	25 Stellen	Ja
Rumänien	RO	Neuer Rumänischer Leu	RON	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro und SEK)
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF	21 Stellen	Nein, EFTA-Mitglied
Slowakei	SK	Slowakische Krone	SKK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung zum 01.01.2009 geplant
Slowenien	SI	Euro	EUR	19 Stellen	Ja
Spanien (inkl. Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)	ES	Euro	EUR	24 Stellen	Ja
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK	24 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2010
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF	28 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro) Euroeinführung nicht vor 01.01.2011
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar)	GB (IE (GI))	Britisches Pfund Gibraltar Pfund	GBP GIP	22 Stellen 23 Stellen	Ja (für Zahlungen in Euro)
Zypern	CY	Euro	EUR	28 Stellen	Ja